

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV m-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch die Berichtigung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 351), und des Gesetztes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 26. Februar 2025 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung) erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung) vom. 2. November 2021, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 24 am 20. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird „Strandzugang 38“ durch „Strandzugang 40“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 Nummer b) erhält folgende Fassung:

„das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Fahrrädern und Booten, mit Ausnahme der von legitimierten Ämtern, Institutionen oder Personen, die in deren Auftrag handeln sowie von Krankenfahrstühlen;“

3. § 3 Absatz 2 Nummer e) erhält folgende Fassung:

„das Aufstellen und Benutzen von Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile);“

4. § 3 Abs. 2 Nummer t) erhält folgende Fassung:

„das Starten und Landen von unbemannten Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 11. Der Betrieb regelt sich nach Durchführungsverordnung (EU 2019/947) in Verbindung mit § 21 h Abs. 3 derzeit Nr. 6 und Nr. 8 Luftverkehrs-Verordnung;“

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„An FKK-Stränden ist der Aufenthalt ausschließlich Freikörperkultur betreibenden Personen vorbehalten. Bekleidet zu baden und bekleidet ein Sonnenbad zu nehmen, ist nicht gestattet.“

6. In § 4 Abs. 2 wird in Nummer a) „Strandzugang 22b“ durch „Strandzugang 24“ ersetzt.

7. In § 4 wird Abs. 3 wie folgt geändert und nach Abs. 3 ein neuer Abs. 4 angefügt:

“(3) In Warnemünde von Strandzugang 25 westlich bis Strandzugang 34 im Strandbereich Teil A handelt es sich um einen Textil- und FKK-Strand. In diesem Bereich ist das bekleidete sowie das unbekleidete Sonnenbaden gestattet.“

“(4) In Warnemünde von Strandzugang 35 bis 40 im Strandbereich Teil A handelt es sich um einen Textilstrand. In diesem Bereich ist ausschließlich das bekleidete Sonnenbaden gestattet.“

8. In § 5 Abs. 1 Nummer a) erhält folgende Fassung:

Warnemünde

Zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April ist das Strandreiten mit Sondererlaubnis ausschließlich über Strandaufgang 28 in östlicher Richtung bis Höhe Strandaufgang 11 mit Sondererlaubnis gestattet.

9. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„An den besonders gekennzeichneten Strandabschnitten Stolper Ort und Rehtannen in der Rostocker Heide ist das Strandreiten ganzjährig gestattet. Diese Strandabschnitte sind über die ausgewiesenen Reitwege zu erreichen. Einschränkungen der Nutzung durch die natürliche Küstendynamik sind zu beachten.“

10. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Im Teil A gemäß § 1 Abs. 2 sind das Abbrennen offener Feuer und das Grillen nur mit erteilter schriftlicher Erlaubnis der Tourismuszentrale zulässig, mit Ausnahme folgender Bereiche des Badestrandes soweit dies zu nicht kommerziellen Zwecken erfolgt:

Warnemünde/Diedrichshagen

- a) gekennzeichneter Bereich, östlich Strandzugang 28, als Feuer- und Grillstätte
- b) gekennzeichneter Bereich, westlich Strandzugang 27, als Feuer- und Grillstätte;

Markgrafenheide

- c) gekennzeichneter Bereich westlich von Strandzugang 13
- d) gekennzeichneter Bereich westlich von Strandzugang 19, Höhe Parkplatz Stubbenwiese, als Feuer- und Grillstätte

- e) gekennzeichneter Bereich westlich vom Strandzugang 25, Höhe Campingplatz, als Feuer- und Grillstätte
- f) gekennzeichneter Bereich westlich vom Strandzugang 27, Höhe Strandresort, als Feuer- und Grillstätte.“

11. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist das Mitführen bzw. der Aufenthalt von Hunden im Teil A gemäß § 1 Abs. 2 nur in den nachfolgenden, dafür besonders durch Schilder gekennzeichneten, Strandabschnitten gestattet:

Warnemünde

- a) Strandblöcke 8 bis 9 zwischen den Strandzugängen 7 und 9 in der Zeit von 21:00 Uhr bis 09:00 Uhr;

Diedrichshagen

- b) Strandblöcke 29 bis 31 zwischen den Strandzugängen 28 und 31 in der Zeit von 21:00 Uhr bis 09:00 Uhr
- c) Strandblöcke 32 bis 33 zwischen den Strandzugängen 31 und 33
- d) Strandblock 40 zwischen den Strandzugängen 39 und 40;

Hohe Düne

- e) Strandblöcke 10 und 11 zwischen den Strandzugängen 10 und 12;

Markgrafenheide

- f) Strandblöcke 24 bis 25 bis zwischen den Strandzugängen 24 und 26 in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr.“

12. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen und wildlebender Tiere durch die Hunde ist auszuschließen.“

13. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleit-/Assistenzhunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.“

14. In § 9 Abs. 5 wird der Wortlaut „zum Kite-Surfen“ durch den Wortlaut „für Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte“ ersetzt.

15. In § 9 Abs. 5 wird der Abschnitt zu „Diedrichshagen“ gestrichen.

16. In § 9 Abs. 5 Nummer a) wird der Begriff „Strandblock 25“ durch „Strandblock 27“ ersetzt.

17. In § 9 Abs. 5 Abschnitt „Markgrafenheide“ erhält folgende Fassung:

„Strandblöcke 31 bis 33.“

18. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Drohnen und unbemannte und motorisierte Fluggeräte zu betreiben bedarf der Genehmigung durch die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde nach § 21 i LuftVO.

(2) Ungeachtet dessen bedarf es einer Erlaubnis solche Flugkörper am Strand zu starten und zu landen.

(3) Ob eine Erlaubnis erteilt wird, entscheidet für Teil A des Strandgebietes der Eigenbetrieb Tourismuszentrale, für Teil B das Forstamt.

(4) Die Strandblöcke 29 bis 40 befinden sich im Natura 2000 - Gebiet (GGB) „Stoltera bei Rostock“ und im Naturschutzgebiet (NSG) „Stoltera“. Das Überfliegen sowie Starten und Landen von Fluggeräten jeder Art ist in beiden Schutzgebieten grundsätzlich und ausdrücklich verboten. Eine naturschutzrechtliche Genehmigung dafür wird nicht erteilt und auch nicht in Aussicht gestellt.“

19. In § 15 wird nach Abs. 3 eine neuer Abs. 4 mit folgender Fassung eingefügt:

„Die Strandblöcke 29 bis 40 in Diedrichshagen befinden sich im Natura 2000-Gebiet (GGB) „Stoltera bei Rostock“ und im Naturschutzgebiet (NSG) „Stoltera“. Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen werden nur erteilt, wenn das Schutzziel nicht beeinträchtigt wird. Namentlich die naturnahe Bewirtschaftung zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten.“

Die fortlaufende Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird angepasst.

20. In § 15 wird ein neuer Abs. 8 mit folgender Fassung ergänzt:

„(8) Gemäß § 21 i LuftVO kann die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde in begründeten Fällen für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen über die in § 21 h Abs. 3 Nr. 8 LuftVO festgelegten Regelungen hinaus eine Genehmigung erteilen.“

21. § 16 Nummer 27 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 2 t) unbemannte Luftfahrzeuge steigen oder landen lässt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach §§ 11 und 15 erteilt wurde;“

22. Der Anhang - Grafische Darstellung Badestrand (Markierung für Teil A, Teil B, Strandaufgänge, Hundeflächen und FKK-Bereiche) wird durch die Anlage dieser Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung) ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 13. März 2025

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

Anlage

Grafische Darstellung Badestrand (Übersichtskarten - Markierung für Teil A, Teil B, Strandaufgänge und Strandblöcke)

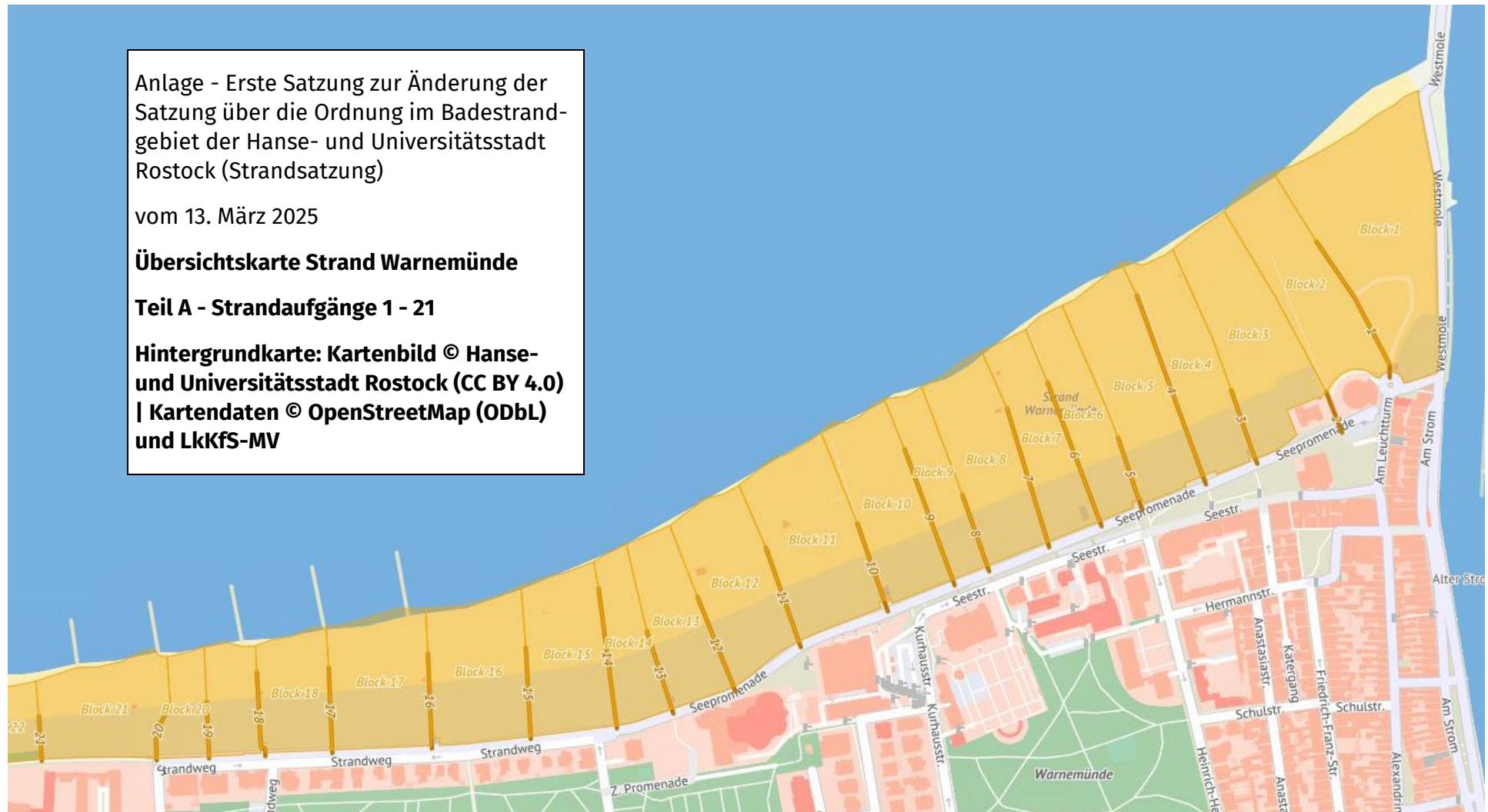
Anlage - Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Ordnung im Badestrand-
gebiet der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock (Strandsatzung)

vom 13. März 2025

Übersichtskarte Strand Warnemünde

Teil A - Strandaufgänge 1 - 21

Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse-
und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)
I Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL)
und LkKfS-MV





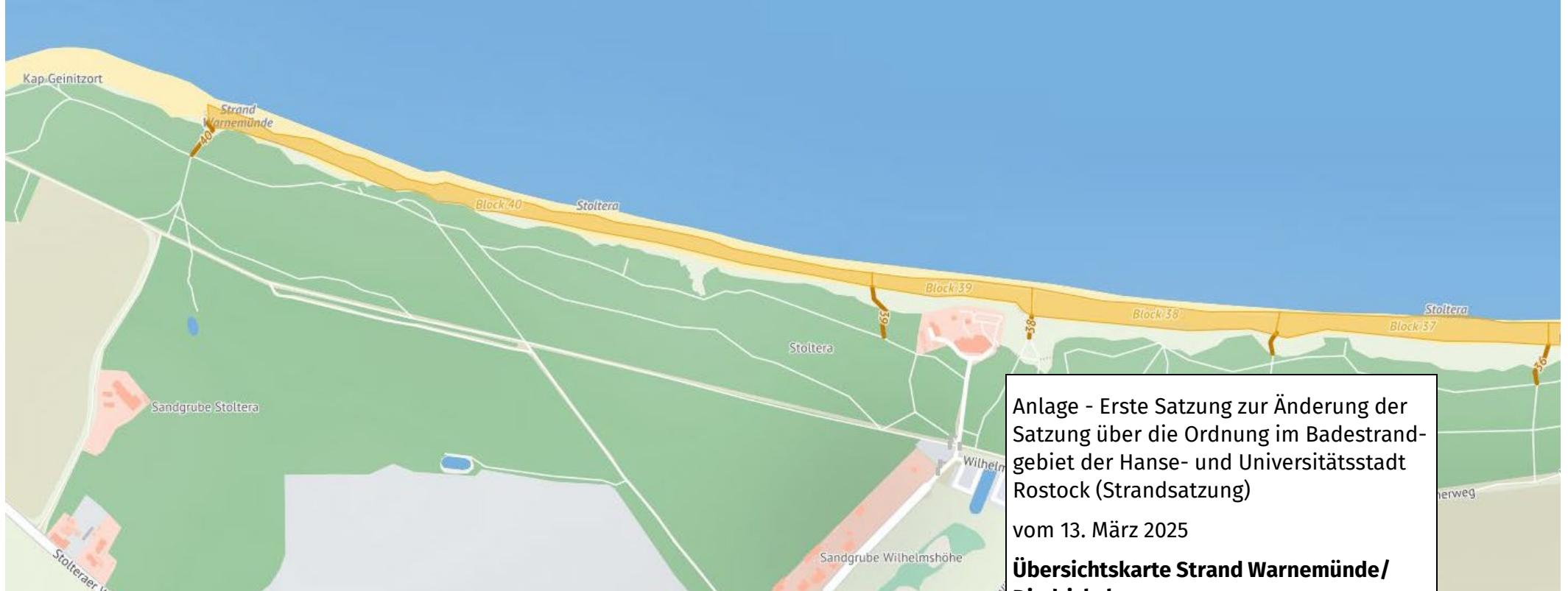
Anlage - Erste Satzung zur Änderung
der Satzung über die Ordnung im Bade-
strandgebiet der Hanse- und Universi-
tätsstadt Rostock
(Strandsatzung)

vom 13. März 2025

**Übersichtskarte Strand Warnemünde/
Diedrichshagen**

Teil A - Strandaufgänge 21 - 36

Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse-
und Universitätsstadt Rostock (CC BY
4.0) | Kartendaten © OpenStreetMap
(ODbL) und LkKfS-MV



Anlage - Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Ordnung im Badestrand-
gebiet der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock (Strandsatzung)

vom 13. März 2025

**Übersichtskarte Strand Warnemünde/
Diedrichshagen**

Teil A - Strandaufgänge 36 - 40

**Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse-
und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)
| Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL)
und LkKfS-MV**

Anlage - Erste Satzung zur Änderung
der Satzung über die Ordnung im Bade-
strandgebiet der Hanse- und Universi-
tätsstadt Rostock
(Strandsatzung)

vom 13. März 2025

**Übersichtskarte Strand Hohe Düne/
Markgrafenheide**

Teil A - Strandaufgänge 1 - 11

**Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse-
und Universitätsstadt Rostock (CC BY
4.0) | Kartendaten © OpenStreetMap
(ODbL) und LkKfS-MV**





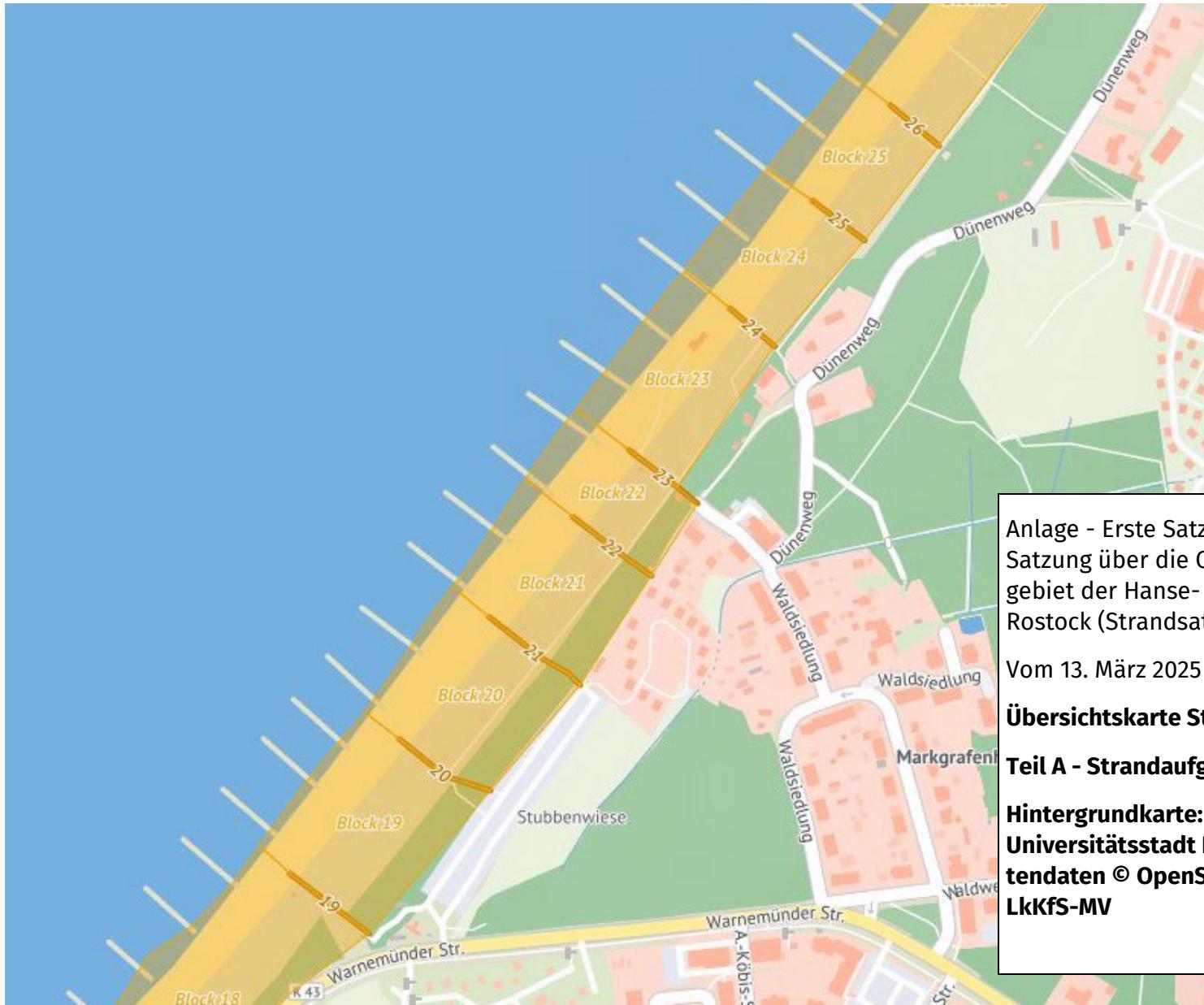
Anlage - Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Ordnung im Badestrand-
gebiet der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock (Strandsatzung)

vom 13. März 2025

**Übersichtskarte Strand Hohe Düne/
Markgrafenheide**

Teil A - Strandaufgänge 11 - 18

**Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse-
und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)
I Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL)
und LkKfS-MV**



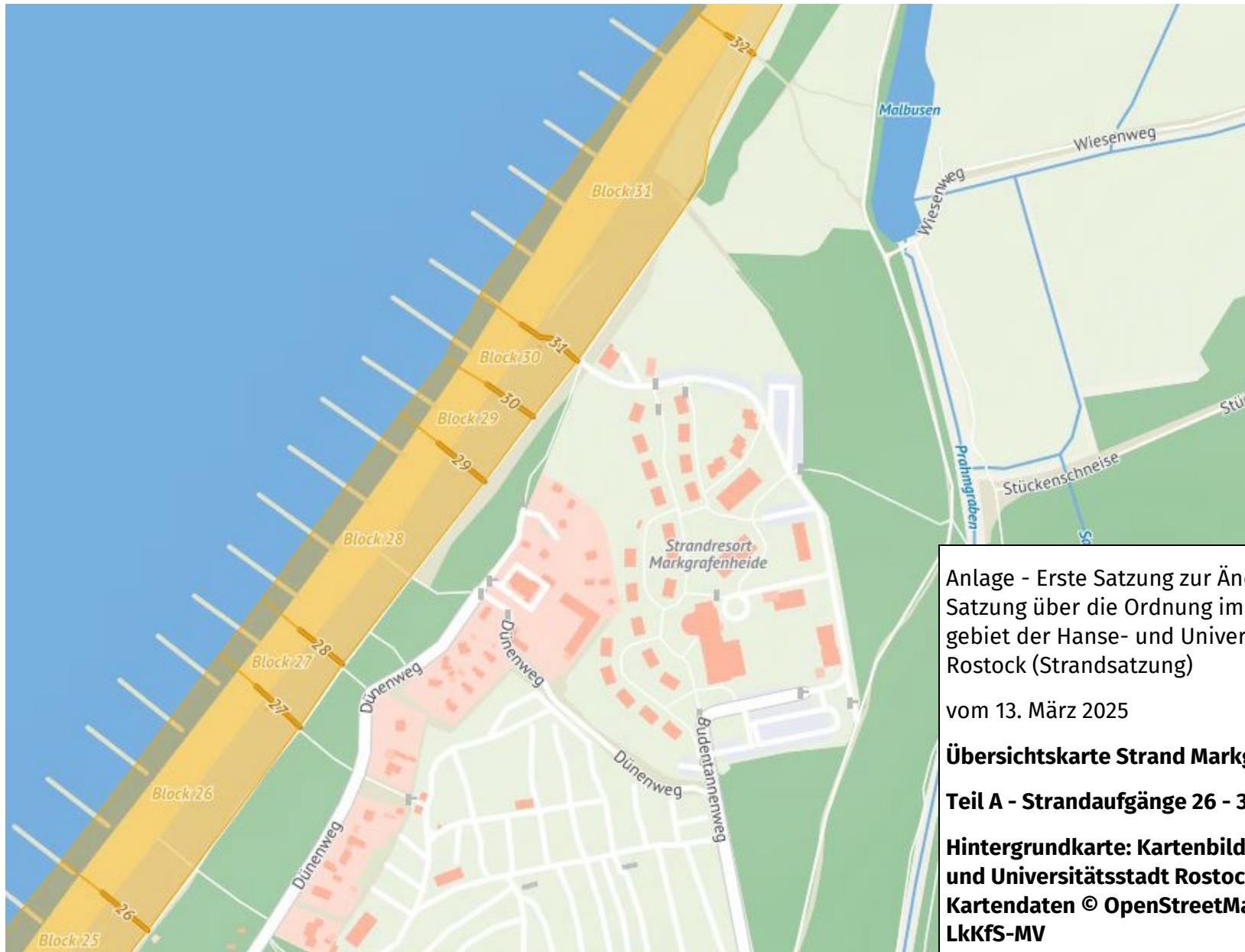
Anlage - Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung)

Vom 13. März 2025

Übersichtskarte Strand Markgrafenheide

Teil A - Strandaufgänge 19 - 26

Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0) | Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL) und LkKfS-MV



Anlage - Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Ordnung im Badestrand-
gebiet der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock (Strandsatzung)

vom 13. März 2025

Übersichtskarte Strand Markgrafenheide

Teil A - Strandaufgänge 26 - 32

Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse-
und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0) |
Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL) und
LkKfS-MV



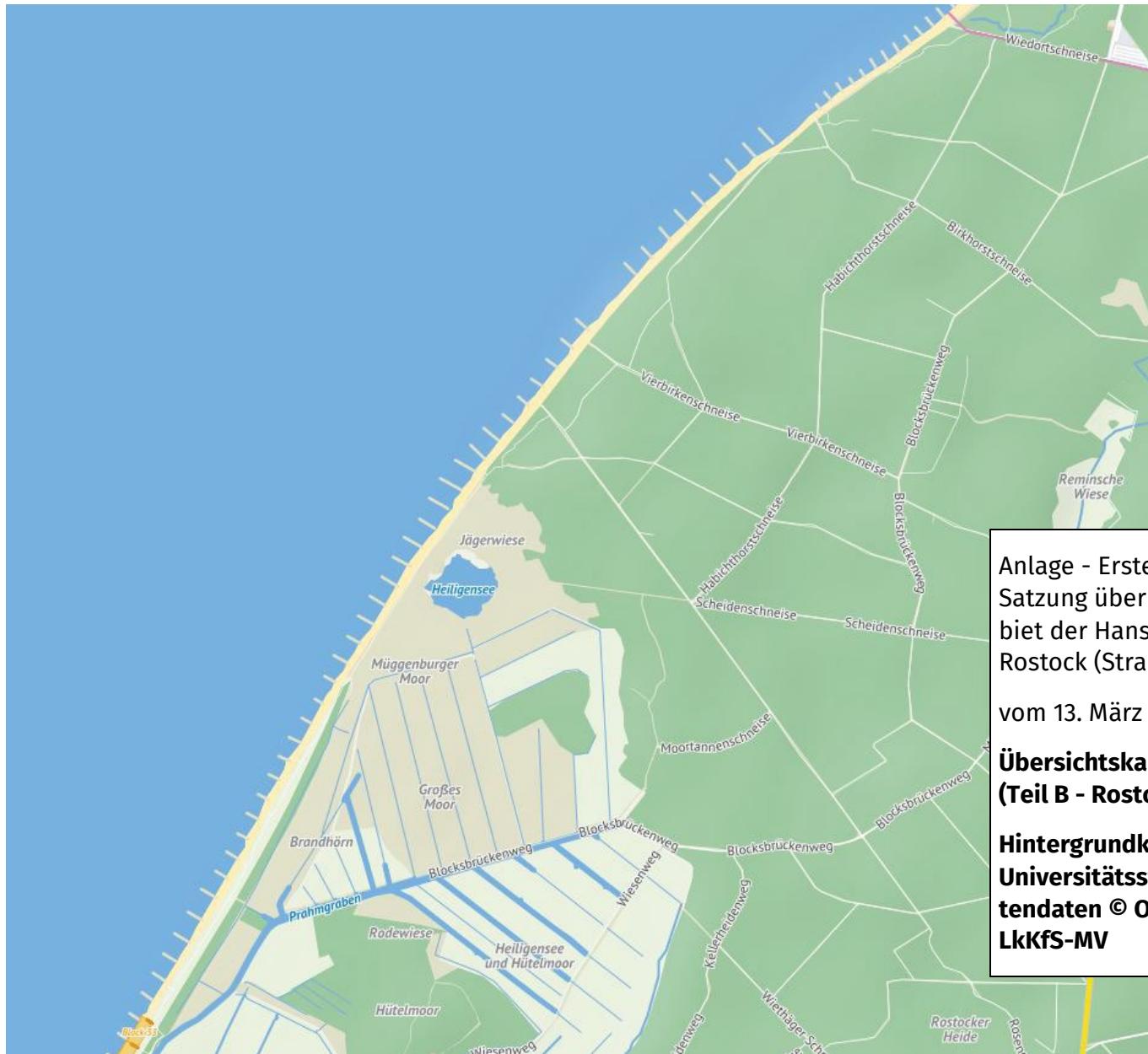
Anlage - Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Ordnung im Badestrand-
gebiet der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock (Strandsatzung)

vom 13. März 2025

Übersichtskarte Strand Markgrafenheide

Teil A - Strandaufgänge 32 - 34

Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0) | Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL) und LkKfS-MV



Anlage - Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Ordnung im Badestrandge-
biet der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock (Strandsatzung)

vom 13. März 2025

**Übersichtskarte Strand Markgrafenheide
(Teil B - Rostocker Heide)**

**Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0) | Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL) und
LkKfS-MV**

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 26. Februar 2025 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung - KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 13. März 2025

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin